

# Nachbarschaftsverband Karlsruhe NVK

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vom 01.01.1976

Aufgrund des § 3 Abs. 2 NVerbG i. V. m. §§ 5, 21 GKZ i. V. m. § 4 GemO jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) am 30. März 2020 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des NVK beschlossen:

### Artikel 1

§ 9 der Verbandssatzung wird ergänzt um eine Nr. 2:

2. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung als Vorauszahlung in der Höhe festgesetzt, wie sie zum Ausgleich der geplanten Erträge und Aufwendungen erforderlich ist. Eine Nacherhebung erfolgt, soweit im Rahmen des Jahresabschlusses die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Im umgekehrten Fall erfolgt ein Ausweis einer Verbindlichkeit, die in den Folgejahren mit neuen Umlageforderungen verrechnet wird.

### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Juni 2020

**Dr. Frank Mentrup**

**Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe und Vorsitzender des NVK**